

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
als Straßenaufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Stadt Pasewalk

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt als Straßenaufsichtsbehörde für die Gemeinden bekannt, dass die Stadt Pasewalk gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG) vom 13.01.1993 einen Antrag auf Wegeeinziehung (Teileinziehung) **des Radweges Berlin-Usedom 2. BA vom Gemeindewiesenweg bis zur Torgelower Chaussee**, Gemarkung Pasewalk, Flur 34, Flurstück 3 und Flur 36, Flurstück 42/2, gestellt hat.

Der 2. Bauabschnitt des Radweges Berlin-Usedom führt ab dem Gemeindewiesenweg bis zur Torgelower Chaussee über eine vorhandene öffentliche Straße, die als gewidmet gilt. Die Nutzung des Radweges ist nur für Fußgänger, Radfahrer und Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zulässig. Aus diesem Grund macht sich eine Teileinziehung des Weges erforderlich.

Der Plan der einzubeziehenden Fläche kann vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk, im Bauamt, Zimmer 2/02, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 – 11:30 Uhr

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk, im Bauamt Zimmer 2/02, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Antje Kramer

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 134253 / Pasewalk

Flur: 34



Kataster- und Vermessungsamt
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Maßstab ca. 1:3000

Pasewalk, den 19.01.2012

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:2000



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.

